



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
mit Regionalisierungsmitteln im Jahr 2017

Einzelplan 60, Kapitel 6001, Titel 031 05

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne
des § 96 Abs. 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der
Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht
(www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: V 2 - 2019 - 0439

Bonn, den 11. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 2 |
| 0 Zusammenfassung | 3 |
| 1 Vorbemerkung | 7 |
| 2 Vorgehensweise des Bundesrechnungshofes | 7 |
| 3 Zuweisungen nach dem Regionalisierungsgesetz | 8 |
| 4 Korrekturbedarf bei einzelnen Verwendungsnachweisen | 10 |
| 4.1 Im Bericht der Bundesregierung bereits einbezogene Feststellungen | 10 |
| 4.2 Im Bericht der Bundesregierung nicht berücksichtigte Sachverhalte | 11 |
| 4.3 Befugnisse der Bundesverwaltung | 13 |
| 5 Entwicklung nicht verausgabter Regionalisierungsmittel | 14 |
| 5.1 Nicht verwendete Regionalisierungsmittel des Jahres 2017 | 14 |
| 5.2 Anstieg nicht verausgabter Regionalisierungsmittel seit 2008 | 15 |
| 5.3 Bewertung des Bundesrechnungshofes | 18 |
| 6 Eigenbeitrag der Länder zu den ÖPNV-Ausgaben 2017 | 19 |
| 7 Abgestimmte Stellungnahme der zuständigen Bundesressorts | 22 |
| 8 Abschließende Würdigung des Bundesrechnungshofes | 23 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| BMVI | Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| ÖPNV | öffentlicher Personennahverkehr |
| RegG | Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) |

0 Zusammenfassung

0.1 Die Länder erhalten jährlich aus dem Bundeshaushalt Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Im Jahr 2017 betragen diese Regionalisierungsmittel 8 348 Mio. Euro. Mit den Regionalisierungsmitteln ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren. Die Länder sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie setzen die Bundesmittel sowohl für konsumtive wie auch für investive Maßnahmen des ÖPNV ein. Sie weisen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) jährlich die Verwendung der erhaltenen Regionalisierungsmittel nach. Das BMVI wertete die Verwendungsnachweise aus. Auf dieser Grundlage berichtete die Bundesregierung im Oktober 2020 dem Deutschen Bundestag.

Der Bundesrechnungshof hat die Verwendungsnachweise und das Verfahren hierzu geprüft. Geprüfte Stellen waren das BMVI und das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Darüber hinaus erhob der Bundesrechnungshof Daten bei allen Landesverkehrsministerien. (Nummer 1, 2 und 3)

0.2 Der Bundesrechnungshof stellte bei seiner Prüfung bereits vor der Berichterstattung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag fest, dass bei den von den Ländern für den ÖPNV eingesetzten Aufgabenträgern nicht verausgabte Regionalisierungsmittel vorhanden waren, die in den Verwendungsnachweisen nicht erfasst waren. Er unterrichtete das BMVI noch während der laufenden Erhebungen über diese Feststellungen. Der Korrekturbedarf betrug insgesamt 416 Mio. Euro bei vier Ländern. Die Länder erkannten die Feststellungen an und korrigierten gegenüber dem BMVI ihre Verwendungsnachweise. Das BMVI berücksichtigte diese Korrekturen im Bericht der Bundesregierung zur Verwendung der Regionalisierungsmittel für das Haushaltsjahr 2017. (Nummer 4.1)

0.3 Bei drei Ländern stellte der Bundesrechnungshof weiteren Korrekturbedarf bei den Verwendungsnachweisen in Höhe von 74,7 Mio. Euro fest. Diese Feststellungen fanden keine Berücksichtigung im Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag. Es handelte sich auch hier um nichtverausgabte Regionalisierungsmittel bei den Aufgabenträgern. Die Länder bestätigten dem Bundesrechnungshof die Höhe der nicht

verausgabten Mittel. Ein Land lehnte es jedoch ab, den Verwendungsnachweis zu korrigieren, da die Mittel nach seiner Auffassung ausgegeben seien. Auch im zuständigen Arbeitskreis sprachen sich die Länder gegen eine Ausweisung dieses Teils der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel aus.

Die Verwendungsnachweise sind Grundlage für die Berichterstattung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag. Der Bericht informiert das Parlament u. a. über die Wirksamkeit des Regionalisierungsgesetzes und der jährlichen Regionalisierungsmittel. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, dass in den Verwendungsnachweisen der Länder daher alle noch nicht für Zwecke des ÖPNV eingesetzten Regionalisierungsmittel auszuweisen sind. (Nummer 4.2)

- 0.4 Das BMVI hat keine Möglichkeit, die Verwendungsnachweise der Länder vertieft zu prüfen. Während der Bundesrechnungshof befugt ist, Daten und Schriftstücke zur Verwendung von Regionalisierungsmitteln bei den Ländern zu erheben, hat die Bundesverwaltung keine vergleichbaren Rechte. Diese sollten jedoch eingeräumt werden, um eine gesichere Datengrundlage für die Berichte an den Deutschen Bundestag zu ermöglichen. (Nummer 4.3)
- 0.5 Die Länder haben im Jahr 2017 für den ÖPNV Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt von 8 347 Mio. Euro als Regionalisierungsmittel erhalten. Die Bestände der Länder an nicht für den ÖPNV verwendeten Regionalisierungsmitteln erhöhten sich von 3 005 Mio. Euro zum Jahresbeginn 2017 auf 4 001 Mio. Euro am Ende des Jahres 2017. Erste Erkenntnisse deuten darauf hin, dass der Gesamtbestand an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln auch im Jahr 2018 weiter angestiegen ist.

Mit Blick auf die hohe gesellschafts- und umweltpolitische Bedeutung eines leistungsfähigen ÖPNV sowie den unstrittigen Handlungsbedarf ist es bedenklich, dass die Zuweisungen des Bundes in dieser Größenordnung über Jahre hinweg nicht für den gesetzlichen Zweck verausgabt werden. Der Bundesrechnungshof sieht einen wesentlichen Grund für den kontinuierlichen Aufwuchs an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln in der gesetzlich festgelegten Auszahlungssystematik. Sie ist vom tatsächlichen

Mittelbedarf entkoppelt. Die Länder sollten nachvollziehbare Konzepte vorlegen, wie die vorhandenen Reste an Regionalisierungsmitteln abgebaut werden können. Denkbar wäre auch eine Änderung des Auszahlungsverfahrens. (Nummer 5)

- 0.6 Die Bundesregierung machte in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag keine Angaben dazu, in welchem Umfang die Länder im Jahr 2017 für Zwecke des ÖPNV zusätzlich zu den Regionalisierungsmitteln des Bundes eigene Mittel einsetzten. Die Länder sind gegenüber der Bundesverwaltung hierzu nicht auskunftspflichtig. Auf Nachfrage des Bundesrechnungshofes bei den Ländern erklärten diese, dass sie im Jahr 2017 für Zwecke des ÖPNV 2,7 Mrd. Euro aus den Landeshaushalten eingesetzt hätten. Zusammen mit den 7,4 Mrd. Euro verausgabten Regionalisierungsmitteln betragen die Gesamtausgaben für den ÖPNV damit 10,1 Mrd. Euro. Damit betrug der Landesanteil an den Gesamtausgaben des ÖPNV im Jahr 2017 – wie im Haushaltsjahr 2016 – durchschnittlich 27 %. Der Anteil war bei den Ländern sehr unterschiedlich. Zehn Länder leisteten einen Eigenbeitrag unterhalb des Durchschnittswertes von 27 %. 15 Länder leisteten ihre Beiträge aus dem Landeshaushalt zumindest anteilig aus zuvor vom Bund zur Verfügung gestellten Kompensationsleistungen nach dem Entflechtungsgesetz.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes haben auch im Jahr 2017 nicht alle Länder der Finanzierung des ÖPNV eine dieser Länderaufgabe angemessene Priorität eingeräumt. Die Länderanteile waren im Vergleich zum Berichtsjahr 2016 fast unverändert auf niedrigem Niveau. Dies führt er vor allem darauf zurück, dass es den Ländern freigestellt ist, in welchem Umfang sie sich an der Finanzierung beteiligen. Im Interesse einer auskömmlichen Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV wäre ein stärkeres finanzielles Engagement der Länder dringend geboten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der ÖPNV aufgrund der ungleichen Finanzierungsverhältnisse zunehmend als Bundesaufgabe wahrgenommen wird. (Nummer 6)

- 0.7 Das BMVI hat, nach Abstimmung mit dem BMF, eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes erkennt es an. Es bestätigt zudem die Ansicht des Bundesrechnungshofes,

dass alle nicht verausgabten Regionalisierungsmittel im Verwendungsnachweis anzugeben sind, unabhängig davon, ob sie noch im Landeshaushalt vorhanden oder bereits von dort zu den Aufgabenträgern abgeflossen sind.

Das BMVI werde darauf hinwirken, dass die Länder die bisher nicht verausgabten Regionalisierungsmittel zweckentsprechend einsetzen und nicht verausgabte Regionalisierungsmittel entsprechend deklarieren. Eine rechtliche Grundlage für konkrete Forderungen bestehe jedoch nicht.

Die Bundesregierung unterstütze die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Länder sich mit eigenen Landesmitteln stärker finanziell für den ÖPNV engagieren müssten. Eine rechtliche Handhabe fehle der Bundesregierung aber auch hier. (Nummer 7)

- 0.8 Der Bundesrechnungshof und die Bundesregierung sind einig: Alle Regionalisierungsmittel, die aus dem jeweiligen Landeshaushalt abgeflossen aber noch nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind, sind in den Verwendungsnachweisen anzugeben. Die weitere Entwicklung der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel kann Rückschlüsse auf den Bedarf der Länder ermöglichen und bei künftigen Gesetzesanpassungen berücksichtigt werden. Der Bundesrechnungshof bestärkt die Bundesregierung in ihren Bemühungen, die Länder zur vollständigen Angabe und zu einem zeitnahen Abbau der nicht verwendeten Regionalisierungsmittel anzuhalten.

Eine stärkere Beteiligung der Länder an der Finanzierung des ÖPNV sollte die Bundesregierung mit Nachdruck fordern. (Nummer 8)

1 Vorbemerkung

Die Länder erhalten nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) aus dem Bundeshaushalt jährlich Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).¹

Seit dem Jahr 2016 sind die Länder verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) jährlich die Verwendung dieser Zuweisungen (Regionalisierungsmittel) in einem gesetzlich vorgeschriebenen Format bis zum 30. September des Folgejahres nachzuweisen.²

Das BMVI wertete die ihm für das Jahr 2017 übermittelten Verwendungsnachweise aus. Auf dieser Grundlage berichtete die Bundesregierung im Oktober 2020 dem Deutschen Bundestag über die Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder im Jahr 2017.³

Der Bundesrechnungshof hat die Finanzierung des ÖPNV nach dem RegG im Jahr 2017 auf der Basis von Stichproben untersucht. Ziel war es, Erkenntnisse zur Wirkung des RegG zu gewinnen. Ein Schwerpunkt war dabei – wie auch in dem Bericht vom 22. Oktober 2019⁴ – die Entwicklung der bisher nicht für Zwecke des ÖPNV verwendeten Regionalisierungsmittel. Zudem betrachtete der Bundesrechnungshof auch, in welchem Verhältnis im Jahr 2017 die Regionalisierungsmittel zu sonstigen aus den Landeshaushalten für den ÖPNV gezahlten Mitteln standen. Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Bundesrechnungshof den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über seine wesentlichen Feststellungen.

2 Vorgehensweise des Bundesrechnungshofes

Geprüfte Stellen waren das BMVI und das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Der Bundesrechnungshof erhob bei allen Landesverkehrsministerien mit einer Abfrage; beim BMVI und bei elf Landesverkehrsministerien erhob er auch vor Ort. Die Länder kooperierten bei den Erhebungen und stellten die geforderten Daten zur Verfügung. Die letzten Daten erhielt der Bundesrechnungshof Ende Oktober 2020.

¹ Kapitel 6001 Titel 031 05 (Zuweisungen an die Länder – Regionalisierungsgesetz).

² § 6 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 RegG. Bis einschließlich 2015 erfolgte der Nachweis anhand sogenannter Transparenznachweise, die weniger detaillierte Angaben enthielten.

³ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 19/23670 vom 14. Oktober 2020.

⁴ HHA-Drs. 19/4246.

Der Bundesrechnungshof untersuchte erstmals, inwieweit Aufgabenträger in den Ländern Ende des Jahres 2017 über Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln verfügten. Bei den Aufgabenträgern handelt es sich um Zweckverbände, Verkehrsverbände und Kommunen. Sie legen den Landesverkehrsministerien Nachweise über die Mittelverwendung vor. Grundlage für die Prüfung des Bundesrechnungshofes waren die bei den Landesverkehrsministerien vorhandenen Vorgänge; bei den Aufgabenträgern selbst erhob der Bundesrechnungshof nicht.

Schon während der laufenden Erhebungen unterrichtete der Bundesrechnungshof das BMVI über einzelne Feststellungen.⁵ Dies eröffnete dem BMVI die Möglichkeit, diese Hinweise nach Abstimmung mit den betroffenen Ländern bereits bei der Berichterstattung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag im Oktober 2020 zu berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof band auch die Landesrechnungshöfe in seine Prüfung ein. Einige Landesrechnungshöfe nahmen an den Erhebungen beim jeweils betroffenen Landesverkehrsministerium teil.

Das BMVI hat in Abstimmung mit dem BMF zu den Feststellungen des Bundesrechnungshofes Stellung genommen. Die Landesverkehrsministerien erhielten Gelegenheit, sich zu den Sachverhalten zu äußern. Fünf Länder machten davon Gebrauch. Die Stellungnahmen hat der Bundesrechnungshof berücksichtigt.

3 Zuweisungen nach dem Regionalisierungsgesetz

Seit dem 1. Januar 1996 sind die Länder als Folge der Bahnreform für den Schienenpersonennahverkehr zuständig.⁶ Damit zählt der gesamte ÖPNV zu den verfassungsrechtlichen Kernaufgaben der Länder. Sie verantworten Planung, Organisation und Finanzierung dieser Aufgabe.

Nach Artikel 106a Grundgesetz steht den Ländern zweckgebunden für den ÖPNV ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt das RegG. Es trifft u. a. Festlegungen zur Höhe und Verteilung der Bundesmittel auf die Länder. Mit den Regionalisierungsmitteln ist insbesondere der Schienen-

⁵ Beratungsbericht nach § 88 Abs. 2 BHO vom 9. August 2019; Prüfungsmitteilung vom 20. April 2020; Prüfungsmitteilung vom 2. Juni 2020.

⁶ Ein Ziel der Bahnreform war es, dezentrale fahrgastnähere Strukturen für den Schienenpersonennahverkehr zu schaffen.

personennahverkehr zu finanzieren.⁷ Die Länder sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie setzen die Bundesmittel sowohl für konsumtive wie auch für investive Maßnahmen des ÖPNV ein.

Bei den Regionalisierungsmitteln handelt es sich nicht um Finanzhilfen des Bundes im Sinne von Artikel 104b Grundgesetz, sondern um eine Finanzierungsform „sui generis“. Die Regionalisierungsmittel sind im Kapitel 6001 Titel 031 05⁸ als steuerliche Zuweisungen des Bundes veranschlagt. Sie werden als negative Steuereinnahmen im Einzelplan 60 etatisiert.

Als Folge der dritten und vierten Novelle des RegG stiegen die Regionalisierungsmittel von 7 408 Mio. Euro im Jahr 2015 auf insgesamt 8 200 Mio. Euro im Jahr 2016 deutlich an. Zugleich legt das RegG fest, dass sich die Zuweisungen ab dem Jahr 2017 bis einschließlich 2031 jährlich um 1,8 % erhöhen. Im Jahr 2017 betragen sie 8 348 Mio. Euro.

Mit der fünften Änderung des RegG⁹ erhöhte der Bund im Rahmen des Klimapakets der Bundesregierung die Regionalisierungsmittel ab dem Haushaltsjahr 2020 bis einschließlich 2031 um weitere 5 247 Mio. Euro.¹⁰ Die Regionalisierungsmittel werden somit im Jahr 2031 rund 11 251 Mio. Euro betragen.

Ferner stellte der Bund den Ländern für das Haushaltsjahr 2020 einmalig zusätzliche 2 500 Mio. Euro zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Verfügung.¹¹

⁷ § 6 Absatz 1 RegG.

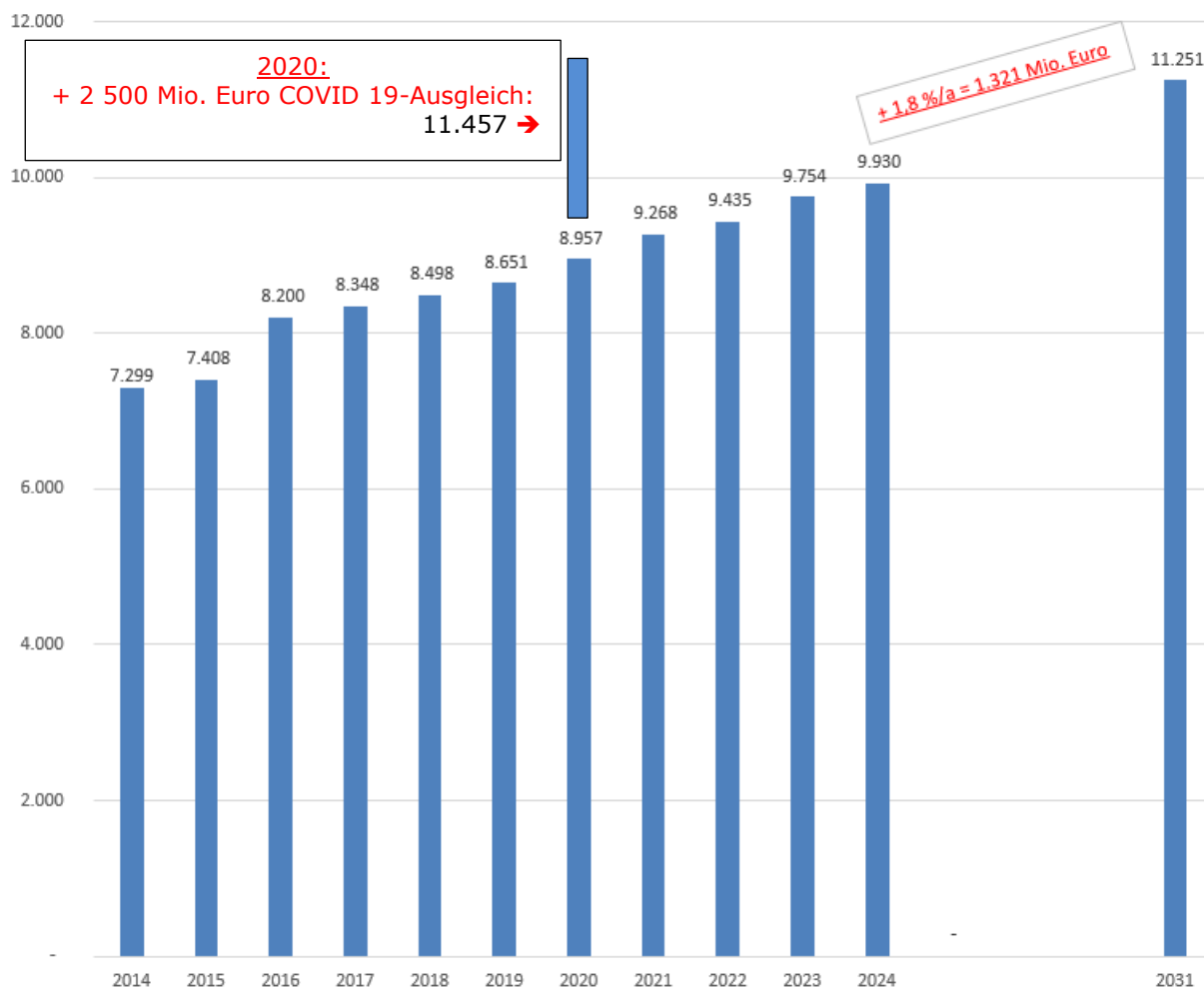
⁸ Zweckbestimmung: Zuweisungen an die Länder – Regionalisierungsgesetz.

⁹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11 vom 12. März 2020.

¹⁰ Bundeshaushalt 2020, Einzelplan 60, Kapitel 6001, Titelgruppe 01, Titel 031 11.

¹¹ Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 35 Seite 1683 vom 16. Juli 2020, Artikel 5; 2. Nachtragshaushalt 2020, Einzelplan 60, Kapitel 6001, Titelgruppe 01, Titel 031 12.

Abbildung 1: Die Regionalisierungsmittel steigen weiter.
Entwicklung in den Jahren 2014 bis 2031 in Mio. Euro



Grafik: Bundesrechnungshof

Quelle: Fünfte Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 445) sowie Artikel 5 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S.1683, 1685).

4 Korrekturbedarf bei einzelnen Verwendungsnachweisen

4.1 Im Bericht der Bundesregierung bereits einbezogene Feststellungen

Wie oben erwähnt unterrichtete der Bundesrechnungshof das BMVI schon während der laufenden Erhebungen über einzelne Feststellungen. Er wies das BMVI auf Korrekturbedarf in einer Höhe von insgesamt 416 Mio. Euro bei den Verwendungsnachweisen von vier Ländern hin.

Die Korrekturen betrafen überwiegend Regionalisierungsmittel, die die Länder an ihre Aufgabenträger weitergeleitet hatten, die aber die Aufgabenträger bis Ende des Jahres 2017 nicht für den ÖPNV ausgegeben hatten. In den Verwendungsnachweisen der betroffenen Länder waren diese Bestände nicht als noch verfügbare Regionalisierungsmittel ausgewiesen.

In einem anderen Fall verwendete ein Land nicht verausgabte Regionalisierungsmittel zeitweise außerhalb der Zweckbestimmung.

Das BMVI informierte die Länder über die Feststellungen des Bundesrechnungshofes. Die Länder erkannten diese an und korrigierten gegenüber dem BMVI ihre Verwendungsnachweise. Hierdurch konnte mehr Transparenz hinsichtlich der Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln geschaffen werden.

Das BMVI berücksichtigte diese Korrekturen im Bericht der Bundesregierung zur Verwendung der Regionalisierungsmittel für das Haushaltsjahr 2017.¹²

4.2 Im Bericht der Bundesregierung nicht berücksichtigte Sachverhalte

(1) Folgende Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind im Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt:

- Ein Land leitete Regionalisierungsmittel für den ÖPNV an seine Kommunen weiter. Die Kommunen hatten Ende des Jahres 2017 33,1 Mio. Euro nicht verausgabt. Es handelte sich dabei um einen Bestand aus mehreren Jahren. Das Land bestätigte dem Bundesrechnungshof und dem BMVI den nicht verausgabten Betrag. Es lehnte indes ab, seinen Verwendungsnachweis zu korrigieren. Es habe die Regionalisierungsmittel den Kommunen als Pauschale zur Bewirtschaftung ausgezahlt. Der Betrag sei „ausgegeben“ und deshalb im Verwendungsnachweis als Ausgabe des Landes erfasst. Das Land könne sich allenfalls vorstellen, den Betrag in einer Fußnote des Verwendungsnachweises als zusätzlichen, nicht verausgabten Betrag anzugeben. Dies setzte das Land allerdings nicht um.

Das BMVI hat diese Information in dem Bericht der Bundesregierung an das Parlament nicht aufgenommen. Dies begründete es damit, dass es dort nur Korrekturen der Verwendungsnachweise berücksichtigen könne, die das betroffene Land selbst vorgenommen habe. Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes ohne anschließende Korrektur durch das betroffene Land könne es nicht aufgreifen.

- Bei einem anderen Land stellte der Bundesrechnungshof fest, dass Kommunen Ende des Jahres 2017 über einen Bestand an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln in Höhe von 39,0 Mio. Euro verfügten. Das Land

¹² BT-Drs. 19/23670 vom 14. Oktober 2020, Anlage 1 „Gesamtübersicht über die Verwendung der Mittel in den Jahren 2016 und 2017 durch die Länder“.

bestätigte dem Bundesrechnungshof den Sachverhalt. Es habe erstmalig im Jahr 2017 erhebliche Regionalisierungsmittel auf Basis eines Landesgesetzes ausgezahlt. Das Landesgesetz sehe vor, dass Kommunen diese jährlich ausgezahlten Mittel innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren verausgaben dürften.¹³ Aufgrund des dreijährigen Verfügungszeitraums sei eine jährliche Nachweisführung über die Ausgaben der kommunalen Aufgabenträgern schwer möglich. Das Land war zudem der Auffassung, es sei rechtlich nicht verpflichtet, solche Bestände an Regionalisierungsmitteln im Verwendungsnachweis darzustellen. Maßgeblich sei ausschließlich, dass es die Regionalisierungsmittel aus dem Landeshaushalt ausgezahlt habe. Diesen Sachverhalt stellte der Bundesrechnungshof fest, nachdem der Bericht der Bundesregierung bereits zwischen den Bundesressorts abgestimmt war.

- Auch bei einem weiteren Land ließen sich die bei Kommunen vorhandenen Bestände an Regionalisierungsmitteln erst nach der Berichterstattung an den Deutschen Bundestag aufklären. Im Ergebnis stellte der Bundesrechnungshof fest, dass dort bei Kommunen Ende des Jahres 2017 Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,6 Mio. Euro noch nicht für Zwecke des ÖPNV verausgabt waren. Das Land bestätigte dies dem Bundesrechnungshof.
- Bei einem Land wiesen zwar die Aufgabenträger gegenüber dem Landesverkehrsministerium Bestände an ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln von insgesamt 30 Mio. Euro nach. Es war aber nicht erkennbar, in welcher Höhe es sich dabei um Regionalisierungsmittel oder Landesmittel handelte.

Auf Initiative des BMVI befasste sich der „Arbeitskreis Bahnpolitik des Bundes und der Länder“ am 27. August 2020 mit der Handhabung von Beständen nicht verausgabter Regionalisierungsmittel außerhalb der Landeshaushalte. Die Länder lehnten es ab, solche Bestände in ihren Verwendungsnachweisen auszuweisen. Sie vertraten die Auffassung, Regionalisierungsmittel seien verwendet, wenn sie aus dem Landeshaushalt abfließen.

(2) Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, dass in den Verwendungsnachweisen der Länder alle noch nicht für Zwecke des ÖPNV eingesetzten Regionalisierungsmittel auszuweisen sind. Der Verwendungsnachweis sollte sich damit auch auf Regionalisierungsmittel beziehen, die zwar aus dem jeweiligen Landeshaushalt abgeflossen, aber von den Aufgabenträgern noch nicht zweckentspre-

¹³ Die Mittel 2017 konnten von den Kommunen bis Ende 2019 verausgabt werden.

chend eingesetzt worden sind. Zudem sollten die Länder sicherstellen, dass die Nachweise der Aufgabenträger die Bestände an Regionalisierungsmitteln und Landesmitteln getrennt darstellen.

Die Verwendungsnachweise sind Grundlage für die Berichterstattung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag. Der Bericht informiert das Parlament u. a. über die Wirksamkeit des RegG und der jährlichen Regionalisierungsmittel. Nicht für den ÖPNV verausgabte Regionalisierungsmittel haben noch keine Wirkung im Sinne des RegG erzielt. Ihre Höhe sollte deshalb dem Deutschen Bundestag bekannt sein, unabhängig davon, in wessen Verfügungsgewalt innerhalb eines Land sie sich befinden. Ohne Angaben zu den Beständen bei allen Aufgabenträgern eines Landes wird der Deutsche Bundestag unzureichend und unzutreffend unterrichtet.

Ein Verzicht auf die Angabe von Beständen außerhalb des Landeshaushalts könnte überdies zu einem Fehlanreiz führen. Länder könnten Regionalisierungsmittel künftig verstärkt als überjährige Pauschalen an Aufgabenträger auszahlen, um die seit Jahren wachsenden Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln wenigstens formal abzubauen. Auch wenn der Bundesrechnungshof bei seinen Prüfungen der Regionalisierungsmittel für die Jahre 2016 und 2017 ein solches Vorgehen nicht festgestellt hat, besteht diese Möglichkeit zumindest theoretisch.

Für den Bundesgesetzgeber würde es zudem schwieriger, den Bedarf an Regionalisierungsmitteln bei weiteren Novellen zum RegG realistisch zu ermitteln.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMVI, weiter darauf hinzuwirken, dass die Länder in ihren Verwendungsnachweisen auch die Regionalisierungsmittel darstellen, die zwar aus dem jeweiligen Landeshaushalt abgeflossen, aber noch nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind. Die Bestände sollten künftig in den jährlichen Bericht an den Deutschen Bundestag aufgenommen werden.

4.3 Befugnisse der Bundesverwaltung

(1) Die Erhebungen des Bundesrechnungshofes bei den Ländern fanden auf der Grundlage des Artikels 114 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz und des § 91 Absatz 1 Nummer 5 Bundeshaushaltsordnung statt. Diese Vorschriften ermöglichen dem Bundesrechnungshof Erhebungen bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, wenn sie Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund den Ländern

zweckgebunden zur Erfüllung von Länderaufgaben zugewiesen hat. Die Bundesverwaltung hat keine vergleichbaren Rechte. Sie kann sich insbesondere nicht auf Artikel 104 b Grundgesetz stützen, da es sich bei den Regionalisierungsmitteln nicht um Finanzhilfen des Bundes handelt. Damit hat das BMVI keine Möglichkeiten, die Verwendungsnachweise der Länder vertieft zu prüfen. Erst die Prüfungen des Bundesrechnungshofes deckten bei den Verwendungsnachweisen 2016 und 2017 einen Korrekturbedarf auf, den die Bundesregierung mangels eigener Prüfungsmöglichkeiten nicht hätte feststellen können.

(2) Der Bundesrechnungshof hält es für sinnvoll, dass auch die Bundesverwaltung eigene Rechte für Erhebungen bei den Ländern erhält, um eine gesichere Datengrundlage für die Berichte an den Deutschen Bundestag zu ermöglichen. Zwei Länder lehnten dies in ihren Stellungnahmen zu diesem Bericht ab. Der Bundesrechnungshof ist sich bewusst, dass wesentliche Änderungen in Bezug auf die Regionalisierungsmittel eine Mitwirkung der Länder erfordern. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes muss es aber auch im Interesse der Länder liegen, die Umsetzung der Ziele des RegG sicherzustellen.

5 Entwicklung nicht verausgabter Regionalisierungsmittel

5.1 Nicht verwendete Regionalisierungsmittel des Jahres 2017

Der Bund zahlte den Ländern für das Haushaltsjahr 2017 Regionalisierungsmittel in Höhe von 8 347,6 Mio. Euro in 12 gleichen Monatsraten, unabhängig vom Bedarf aus. Dies sind 148 Mio. Euro mehr als im Jahr 2016 und entspricht der im Gesetz vereinbarten Steigerungsrate von 1,8 %. Die von den Ländern für den ÖPNV ausgegebenen Regionalisierungsmittel sind dagegen im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 1,2 % auf 7 427 Mio. Euro gestiegen.¹⁴

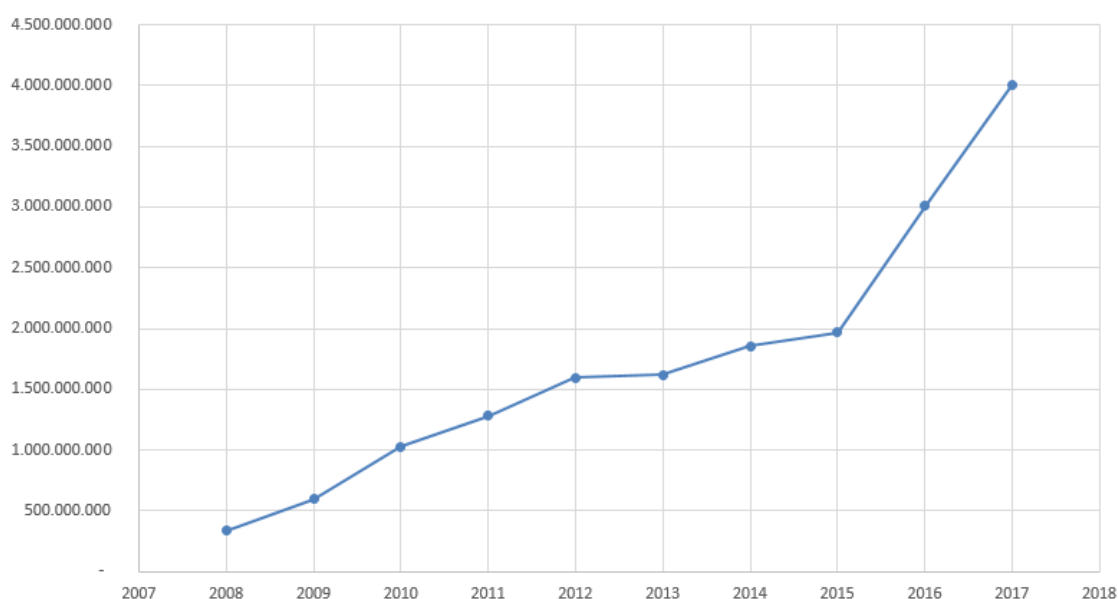
Ein Land verausgabte die im Jahr 2017 erhaltenen Bundeszuweisungen vollständig. Fünfzehn Länder dagegen haben die im Jahr 2017 erhaltenen Regionalisierungsmittel nicht voll ausgegeben. Dabei gaben fünf von ihnen im Jahr 2017 weniger Regionalisierungsmittel aus als im Jahr 2016. Am Ende des Jahres 2017 hatten die Länder rd. 920 Mio. Euro der im Jahr 2017 vom Bund neu erhaltenen Regionalisierungsmittel noch nicht verwendet. Dies entspricht 11 % der im Jahr 2017 erhaltenen Bundesmittel.

¹⁴ Die Ausgaben basieren auf den Angaben der Verwendungsnachweise.

5.2 Anstieg nicht verausgabter Regionalisierungsmittel seit 2008

Der Bestand an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln stieg seit Einführung von Transparenznachweisen im Jahr 2008 stetig an.¹⁵ Er erhöhte sich nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes bei den Ländern und deren Aufgabenträgern von 3 005 Mio. Euro¹⁶ zum Jahresbeginn 2017 auf 4 001 Mio. Euro am Ende des Jahres 2017.

Abbildung 2: Die nichtverausgabten Regionalisierungsmittel steigen weiter. Entwicklung in den Jahren von 2008 bis 2017 [Mio. Euro]



Grafik: Bundesrechnungshof

Quelle: Transparenz- und Verwendungsnachweise der Länder

Die Länder übermitteln dem BMVI mit dem Verwendungsnachweis Angaben über die geplante Verwendung der noch nicht verausgabten Mittel. Ein Teil der Länder gab an, die Regionalisierungsmittel für zukünftige Investitionsvorhaben in die Infrastruktur sowie zur Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und zu deren Grundüberholung bzw. Modernisierung „anzusparen“.¹⁷ Die ostdeutschen Länder gaben zusätzlich an, dass die noch nicht für Zwecke des RegG verwendeten Mittel als Rücklage für bis zum Jahr 2022 sinkende Zuweisungsbeträge benötigt würden. Diese seien notwendig, um eine langfristige Finanzierung des



¹⁵ Die Daten der Jahre 1996 bis 2007 mussten die Länder dem Bund nicht melden. Deren Entwicklung und die nicht verausgabte Höhe ist auf Bundesebene daher nicht bekannt.

¹⁶ 2 808 Mio. Euro als Abschluss 2016 zzgl. nachgeholter Korrekturen aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes und sonstiger Einnahmen im Jahr 2017, wie zum Beispiel Erstattungen, Tilgungen und Zinsen aus der Abrechnung von Verkehrsverträgen usw.

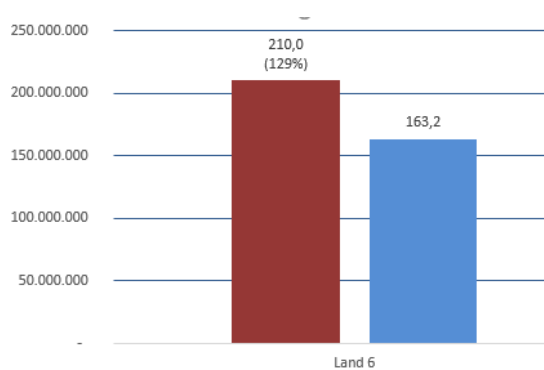
¹⁷ Verwendungsnachweis Abschnitt 4 bzw. Abschnitt 5.

ÖPNV/SPNV sicherzustellen.¹⁸ Bei einigen Ländern waren die bis Ende des Jahres 2017 aufgelaufenen Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln im Vergleich zu den im Jahr 2017 neu erhaltenen Bundesmitteln beträchtlich.

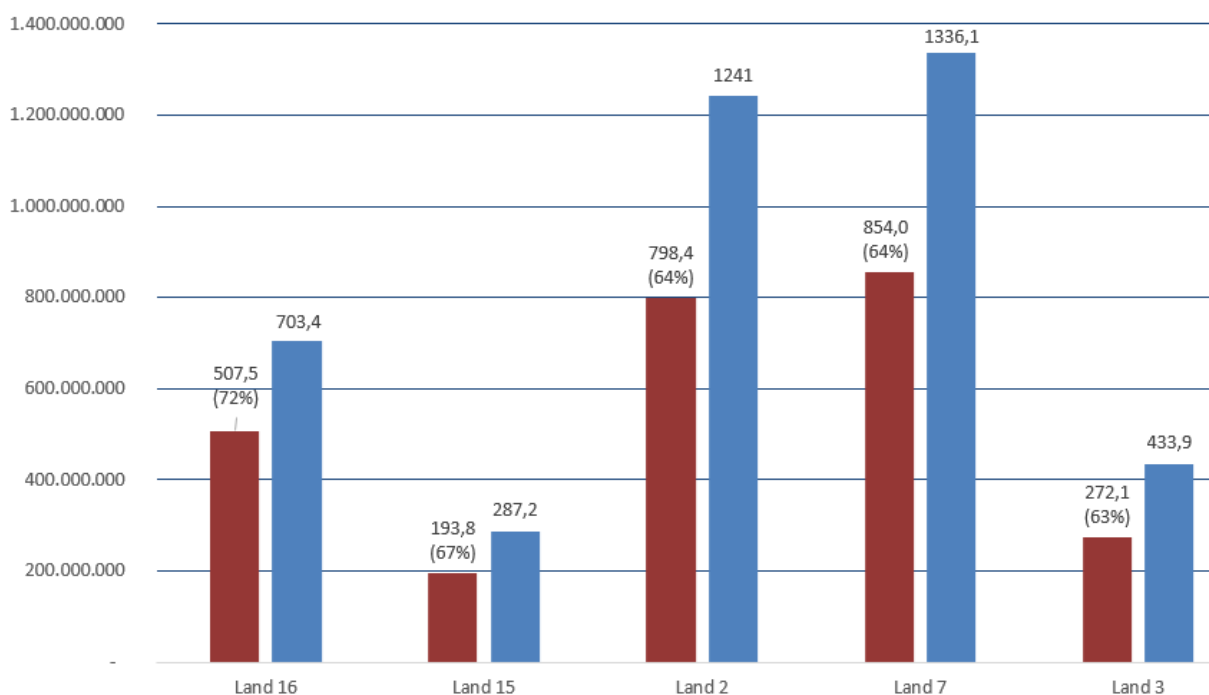
Abbildung 3: Die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel (kumuliert) sind im Vergleich zu den im Jahr 2017 neu erhaltenen Regionalisierungsmitteln auf hohem Niveau [Mio. Euro]

Legende:  nicht verausgabte Regionalisierungsmittel Ende des Jahres 2017 in Mio. Euro
 im Jahr 2017 erhaltene Regionalisierungsmittel in Mio. Euro

Bei **einem** Land lagen sie am Ende des Jahres 2017 über den vom Bund im Haushaltsjahr 2017 ausgezahlten Regionalisierungsmitteln.

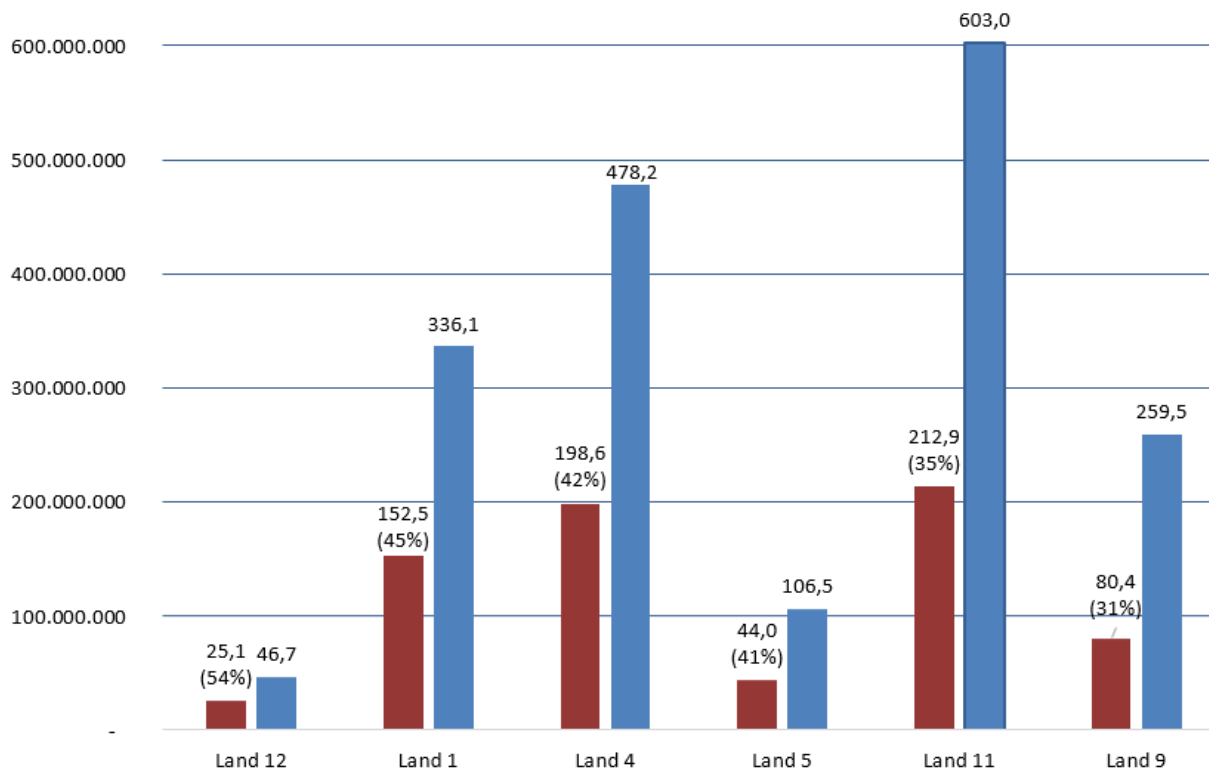


Bei **fünf** Ländern betragen sie mehr als 60 % der in 2017 erhaltenen Mittel.



¹⁸ Siehe auch Bericht des BMVI zu den Regionalisierungsmitteln 2016 (BT-Drs. 19/3395 vom 16. Juli 2018, Seite 4) und dem Bericht 2017 (BT-DRs. 19/23670 vom 14. Oktober 2020, Seite 7).

Bei weiteren **sechs** Ländern lagen sie zwischen 30 % und 55 % der im Jahr 2017 erhaltenen Regionalisierungsmittel.



Grafik: Bundesrechnungshof

Quelle: Regionalisierungsgesetz sowie Verwendungsnachweise 2017 der Länder

Bei den übrigen **vier** Ländern lag der Prozentanteil der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel zu den vom Bund im Jahr 2017 ausgezahlten Regionalisierungsmitteln zwischen 15 % und 25 %.

Die vorgelegten (noch nicht endgültig geprüften) Verwendungsnachweise für das Jahr 2018 deuten darauf hin, dass der Gesamtbestand an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln im Jahr 2018 weiter angestiegen ist. Die Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2019 lagen dem BMVI bis Anfang Februar 2021 noch nicht vollständig vor.¹⁹

Die Bundesregierung führte bereits in ihrem Bericht an das Parlament zu den Regionalisierungsmitteln des Haushaltsjahres 2016 aus, dass „*darauf zu achten [sein] wird, dass die Mittel tatsächlich innerhalb angemessener Fristen zweckentsprechend von den Ländern eingesetzt werden*“.²⁰ In der 24. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 17. Oktober 2018 kündigte

¹⁹ Nach § 6 Abs. 2 RegG endete die Frist für die Vorlage der Verwendungsnachweise für das Jahr 2019 am 30. September 2020.

²⁰ BT-Drs. 19/3395, Nr. 9, S. 6.

das BMVI Gespräche mit den Ländern an, „*dass es zu einer guten und schnellen Mittelverwendung komme.*“²¹ Der Deutsche Bundestag forderte in der Beratung zur fünften Änderung des RegG die Bundesregierung auf, „*sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass diese die derzeitigen Ausgabereste bei den Regionalisierungsmitteln im Sinne des Regionalisierungsgesetzes verausgaben.*“²²

Das RegG bietet dem Bund keine rechtliche Handhabe, auf den Abbau der hohen Bestände hinzuwirken. Bereits in ihrem Bericht vom Juli 2018 verwies die Bundesregierung darauf, dass die Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln auf die Rechtslage zurückzuführen seien.²³ Nach dem RegG seien die den Ländern jährlich zustehenden Mittel in gleichen Monatsraten unabhängig vom Bedarf und vom Nachweis der Verwendung auszuzahlen.²⁴

5.3 Bewertung des Bundesrechnungshofes

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes ist es bedenklich, dass die steuerlichen Zuweisungen des Bundes in einer Größenordnung von inzwischen rund 4 Mrd. Euro von den Ländern und ihren Aufgabenträgern über Jahre hinweg nicht für den gesetzlichen Zweck verausgabt werden. Mit Blick auf die hohe gesellschafts- und umweltpolitische Bedeutung eines leistungsfähigen ÖPNV sowie den unstrittigen Handlungsbedarf erscheint es angezeigt, dass die Länder diese Mittel alsbald einer zweckentsprechenden Verwendung zuführen. Dies ist auch die Auffassung der Bundesregierung.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Bestände nach der zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft getretenen deutlichen Aufstockung der Regionalisierungsmittel²⁵ weiter anwachsen werden.

Der Bundesrechnungshof sieht einen wesentlichen Grund für den kontinuierlichen Aufwuchs an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln in der gesetzlich festgelegten Auszahlungssystematik. Sie ist vom tatsächlichen Mittelbedarf entkoppelt. Folge ist, dass ein wachsendes Mittelvolumen trotz Abfluss aus dem Bundeshaushalt nicht dem gesetzlich vorgegebenen Zweck zu Gute kommt. Inwieweit die Länder die in Landeshaushalt übergegangenen Regionalisierungsmittel

²¹ Kurzprotokoll der 24. Sitzung am 17. Oktober 2018, TOP 5, S. 20.

²² Plenarprotokoll 19/143: Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – 143. Sitzung vom 30. Januar 2020, TOP 12, Seite 17909, BT-Drs. 19/16909.

²³ BT-Drs. 19/3395, S. 3 f.

²⁴ § 5 Absatz 9 RegG.

²⁵ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11 vom 12. März 2020.

im laufenden Haushaltsjahr zunächst anderweitig verwenden, ist dem Bundesrechnungshof nicht bekannt.

Der Bundesrechnungshof hält es auch nicht für ausgeschlossen, dass die Bemessung der Regionalisierungsmittel bei den letzten Gesetzesnovellen über dem für Zwecke des ÖPNV realisierbaren Bedarf der Länder liegen könnte. Es ist zu befürchten, dass die Länder und die Aufgabenträger mit ihren Verwaltungen gar nicht in der Lage sind, die zugewiesenen Mittel zeitnah zweckgemäß zu verwenden.

Der Bundesrechnungshof bestärkt das BMVI darin, auf die Länder im Hinblick auf die zeitnahe zweckentsprechende Mittelverwendung einzuwirken. Es sollte die Länder auf die entsprechende Erwartung des Deutschen Bundestages hinweisen. Sie sollten nachvollziehbare Konzepte vorlegen, wie die vorhandenen Reste an Regionalisierungsmitteln abgebaut werden können. Das von den Ländern immer wieder vorgebrachte Argument der Vorsorge für „schlechtere Zeiten“ oder künftige Investitionsvorhaben ist gesetzlich nicht vorgesehen. Bei einer Größenordnung von insgesamt inzwischen 4 000 Mio. Euro sind diese Gründe auch nicht überzeugend.

Denkbar wäre auch hier eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere eine Änderung des Auszahlungsverfahrens. Wie bereits oben erwähnt setzt dies aber eine entsprechende Kooperationsbereitschaft der Länder voraus.

6 Eigenbeitrag der Länder zu den ÖPNV-Ausgaben 2017

(1) Seit dem 1. Januar 1996 zählt der gesamte ÖPNV zu den verfassungsrechtlichen Kernaufgaben der Länder.²⁶ Damit sind die Länder auch für die Finanzierung des ÖPNV zuständig.

Die Bundesregierung machte in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag²⁷ keine Angaben dazu, in welchem Umfang die Länder im Jahr 2017 für Zwecke des ÖPNV zusätzlich zu den Regionalisierungsmitteln des Bundes eigene Mittel einsetzten. Die Länder sind gegenüber der Bundesverwaltung hierzu nicht auskunftspflichtig.

²⁶ Artikel 143a Absatz 3 Grundgesetz i.V.m. Artikel 30 Grundgesetz.

²⁷ BT-Drs. 19/23670 vom 14. Oktober 2020.

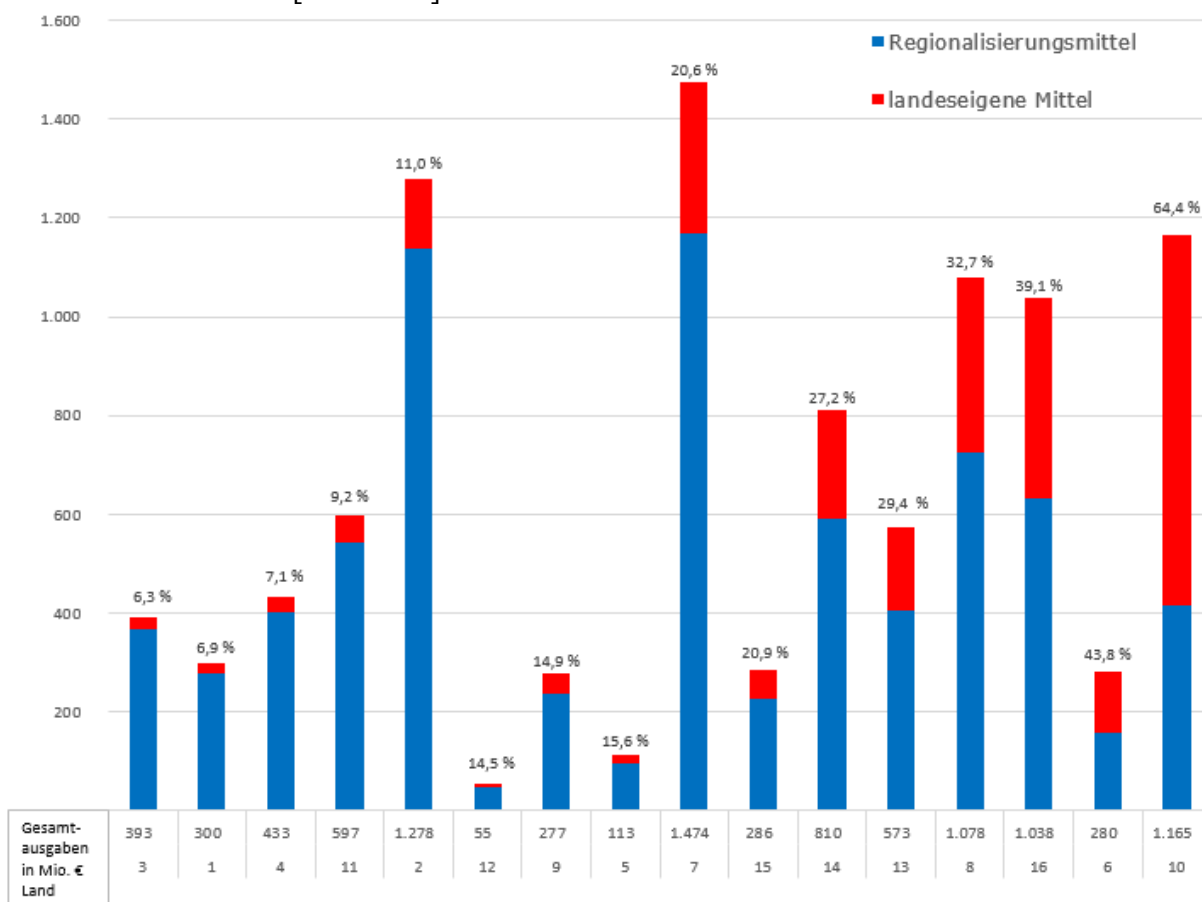
Der Bundesrechnungshof fragte bei den Ländern ab, wie viele Mittel sie aus den Landeshaushalten²⁸ im Jahr 2017 zusätzlich zu den Regionalisierungsmitteln für den ÖPNV einsetzten.

Der Bund leistete im Jahr 2017 an die Länder gemäß den gesetzlichen Festlegungen 8 347 Mio. Euro Regionalisierungsmittel. Davon verwendeten die Länder nach den - teilweise korrigierten - Verwendungsnachweisen für Zwecke des ÖPNV 7 427 Mio. Euro. Nach eigenen Angaben leisteten sie aus den Landeshaushalten hierfür zusätzlich 2 723 Mio. Euro. Die Gesamtausgaben der Länder für den ÖPNV beliefen sich demzufolge auf insgesamt 10 150 Mio. Euro. Dies entspricht annähernd den Angaben für das Jahr 2016.

Damit betrug der Landesanteil an den Gesamtausgaben für den ÖPNV im Jahr 2017 - wie im Haushaltsjahr 2016 - durchschnittlich 27 %. Der Anteil war bei den Ländern sehr unterschiedlich. Während die Bandbreite des Landesengagements im Jahr 2016 zwischen 2 % und 62 % lag, bewegte sie sich im Jahr 2017 zwischen 6,3 % und 64 % der Gesamtausgaben. Zehn Länder leisteten einen Eigenbeitrag unterhalb des Durchschnittswertes von 27 %. Im Jahr 2016 waren es noch elf Länder.

²⁸ Einschließlich der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel des Entflechtungsgesetzes (Epl. 12, Kap. 1206, Titel 882 03).

Abbildung 4: Prioritätensetzung der Länder für den ÖPNV anhand der eigenen Mittel nicht erkennbar.
Anteile der verwendeten Regionalisierungsmittel und der landeseigenen Mittel [Mio. Euro]



Grafik: Bundesrechnungshof

Quelle: Schriftliche Abfrage des Bundesrechnungshofes bei den Ländern

Der Bundesrechnungshof stellte zudem fest, dass 15 Länder ihre angegebenen „Eigenbeiträge“ für den ÖPNV anteilig auch aus den Kompensationsleistungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz zahlten.²⁹ Deren Anteil an den insgesamt eingebrachten „Eigenbeiträgen“ lag bei 19,5 %.

In welchem Umfang neben den Ländern auch die Kommunen aus eigenen Mitteln Zwecke des ÖPNV finanzierten, konnte der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung nicht feststellen. Hierzu fehlten ausreichende Angaben.

(2) Aus den o. g. Zahlen ergibt sich für das Jahr 2017 nur eine leichte Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes waren auch im Jahr 2017 die Finanzierungsbeiträge des Bundes nach dem RegG im

²⁹ Bundeshaushalt 2017, Einzelplan 12, Kapitel 1206 Titel 882 03.

Diese Bundesförderung in Höhe von 1 335 Mio. Euro läuft mit Ende des Jahres 2019 aus. Ab dem Haushaltsjahr 2020 erhalten die Länder dafür einen zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag in gleicher Höhe.

Vergleich zum finanziellen Engagement der Länder in vielen Fällen überproportional hoch. Die Länderanteile waren im Vergleich zum Berichtsjahr 2016 fast unverändert auf niedrigem Niveau. Gerade mit Blick auf die von allen Beteiligten angestrebten Klima- und Umweltziele sowie das ursprüngliche Ziel der Bahnreform ist die finanzielle Zurückhaltung mancher Länder nicht nachvollziehbar. Hierbei ist zu bedenken, dass der ÖPNV verfassungsrechtlich zu den Kernaufgaben der Länder im Bereich der Daseinsfürsorge zählt. Ihm kommt eine herausragende Bedeutung im Kontext der föderalen Aufgabenzuweisung zu.

Nicht alle Länder haben im Jahr 2017 der Finanzierung des ÖPNV aus eignen Mitteln entsprechende Priorität eingeräumt. Dies führt der Bundesrechnungshof vor allem darauf zurück, dass es den Ländern freigestellt ist, in welchem Umfang sie sich an der Finanzierung dieser Aufgabe beteiligen. Es scheint für manche Länder einfacher zu sein, auf die Unterstützung aus Regionalisierungsmitteln zu setzen, statt notwendige eigene Prioritäten festzulegen. Dies führt die verfassungsrechtlich normierte föderale Aufgabenverteilung letztlich ad absurdum.

Der Bund sollte die Länder dazu bewegen, die Bedeutung des ÖPNV bei der Festlegung von Haushaltsschwerpunkten konsequenter zu berücksichtigen. Im Interesse einer auskömmlichen Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV wäre ein stärkeres finanzielles Engagement der Länder dringend geboten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der ÖPNV aufgrund der ungleichen Finanzierungsverhältnisse faktisch zunehmend als Bundesaufgabe wahrgenommen wird, obwohl er zu den Kernaufgaben der Länder gehört.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes wäre auch hierzu eine gesetzliche Regelung wünschenswert. Dies setzt aber wiederum eine entsprechende Mitwirkungsbereitschaft der Länder voraus.

7 Abgestimmte Stellungnahme der zuständigen Bundesressorts

Bei den Korrekturen in den Verwendungsnachweisen, die im Bericht der Bundesregierung bereits Berücksichtigung gefunden haben, sieht das BMVI keinen weiteren Handlungsbedarf. Die bisher nicht berücksichtigten Sachverhalte werde das BMVI mit dem jeweiligen Land abklären und anhand der Ergebnisse die Verwendungsnachweise anpassen.

Das BMVI und das BMF teilen grundsätzlich die Ansicht des Bundesrechnungshofes, dass alle nicht für den ÖPNV verausgabten Regionalisierungsmittel im Ver-

wendungsnachweis anzugeben sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie noch im Landeshaushalt vorhanden oder bereits von dort abgeflossen sind. Das BMVI habe das Thema bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des „Leitfadens zum Nachweis der Verwendung der Regionalisierungsmittel“ eingebracht. Die Länder seien dort und auch im „Arbeitskreis Bahnpolitik des Bundes und der Länder“ im August 2020 nicht bereit gewesen, den Ausweis der Reste bei allen staatlichen Ebenen einschließlich der Aufgabenträger im überarbeiteten Leitfaden festzuschreiben. Daraufhin habe das BMVI die Länder im Oktober 2020 mit einem Schreiben nochmals darauf hingewiesen, dass es bei den Prüfungen der Verwendungsnachweise weiterhin die Ausgabereste der anderen staatlichen Stellen und Aufgabenträger bei den Ländern erfragen und auf die entsprechende Angabe in den Verwendungsnachweisen hinweisen werde.

Das BMVI wird auch weiterhin darauf hinwirken, dass die Länder die bisher nicht verausgabten Regionalisierungsmittel zweckentsprechend einsetzen und nicht verausgabte Regionalisierungsmittel entsprechend deklarieren. Konkrete Vorgaben könnte die Bundesverwaltung den Ländern jedoch nicht machen, da hierfür eine rechtliche Handhabe fehle. Das BMVI werde die Entwicklung der Reste weiterhin im Blick behalten und nach den vorliegenden rechtlichen Möglichkeiten entsprechend handeln bzw. Gespräche mit den Ländern suchen.

Die Bundesregierung unterstütze die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Länder sich mit eigenen Landesmitteln stärker finanziell für den ÖPNV engagieren müssten. Eine rechtliche Handhabe, dies von den Ländern wirksam zu fordern, habe die Bundesregierung aber auch hier nicht.

8 Abschließende Würdigung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof und die Bundesregierung sind sich hinsichtlich der Erfassung der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel einig: Alle Regionalisierungsmittel, die aus dem jeweiligen Landeshaushalt abgeflossen, aber noch nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind, sind in den Verwendungsnachweisen anzugeben. Mit unterlassenen Angaben wird das Parlament unvollständig über die Wirksamkeit des RegG und der jährlichen Regionalisierungsmittel informiert. Die weitere Entwicklung der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel kann Rückschlüsse auf den Bedarf der Länder ermöglichen. Sie ist bei künftigen Gesetzesanpassungen zu berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof bestärkt die Bundesregierung in ihren Bemühungen, die Länder zu vollständigen Angaben und zu einem zeitnahen Abbau der nicht verwendeten Regionalisierungsmittel anzuhalten. Eine stärkere Beteiligung der Länder an der Finanzierung des ÖPNV sollte die Bundesregierung mit Nachdruck fordern. Sie sollte dabei an die Länder appellieren, die verkehrs- und umweltpolitische Bedeutung des ÖPNV auch finanziell konsequenter zu berücksichtigen.

Die grundgesetzlich zugewiesene Zuständigkeit der Länder für den ÖPNV sollte auch anhand der finanziellen Beteiligung als Länderaufgabe erkennbar sein. Bei einer überwiegenden Finanzierung aus Bundeszuweisungen besteht die Gefahr, dass der ÖPNV als Bundesaufgabe wahrgenommen wird, obwohl der ÖPNV zu den Kernaufgaben der Länder gehört.

Ahrendt

Moebus

Bauer-Siewert



Beglaubigt
Amtsinspektorin
S. Bauer-Siewert